

Auch heute ist die Zusammenarbeit der Zweige in dieser Hinsicht durchaus noch nicht befriedigend. Mit den herkömmlichen Gewächshäusern können die Genossenschaftsgärtner Gemüsearten wie Tomaten, Blumenkohl und Salat noch nicht rentabel und der großen Nachfrage entsprechend herstellen. Notwendig ist es, ein Haus mit geringeren Kosten zu entwickeln. Dazu wird vorgeschlagen, vom Stahl-Glas- zum Plastikfoliengewächshaus überzugehen.²⁴ Leider gibt es dazu noch keine zentralen Abstimmungen.²⁵ Hier liegt eine echte Aufgabe für eine Koordinierungsvereinbarung vor, die von den Organen der Landwirtschaft, des Bauwesens und der Chemieindustrie abzuschließen wäre.

Aus der festgelegten Richtung der Forschung in der Landwirtschaftswissenschaft heraus wird das mit der Landwirtschaft auszutauschende Erzeugnis, das der Sicherung der landwirtschaftlichen Entwicklung entsprechend den Ergebnissen der Forschung dienen soll, in seiner gebrauchswertmäßigen Funktion festgelegt und umschrieben. Dabei spielt in erster Linie wiederum die technisch-qualitative Entwicklung des Erzeugnisses die Hauptrolle. Entsprechend der Konzeption zur Entwicklung einzelner Produktionszweige kann das Erzeugnis in seiner mengenmäßigen Entwicklung vereinbart werden. Ergänzt durch die Preisgestaltung des Erzeugnisses kann das dem Landwirtschaftsrat die für seine perspektivische Tätigkeit zur Leitung der Landwirtschaft notwendigen festen Anhaltspunkte geben. Er kann davon ausgehen, daß die Perspektive der Landwirtschaft in der festgelegten Weise materiell gesichert ist.

Die investausführende Seite hat Möglichkeiten einer realistischen Perspektivplanung. Sie vermag die rationellsten Kooperationsysteme zu bilden. Das Vertragssystem des Generalauftragnehmers kann zu effektiver Wirkung geführt werden. Kooperationsverbände können als nächster Schritt zur rationelleren Organisation der Kooperation gebildet werden.

Die Prognose, die festgelegte Perspektive bedarf der praktischen Bestätigung. Es ist daher in Rechnung zu stellen, daß mit der laufenden Forschung, die natürlich auch auf der Seite des Auftragnehmers organisiert werden muß, neue Erkenntnisse hervorgebracht werden, die zu neuen Entwicklungsvarianten Anlaß geben. Die Koordinierungsvereinbarung darf nicht zum Hemmnis werden, wenn es gilt, den Genossenschaften neue Wege zu zeigen und praktische Möglichkeiten zur Verwirklichung zu vermitteln. Die Koordinierungsvereinbarung wird daher nicht auf Vorschriften verzichten können, die darauf zielen, eine Kontinuität der perspektivischen Abstimmung zu gewährleisten. Mit Hilfe der Koordinierungsvereinbarung kann eine fortschreitende Abstimmung über Grundsatzfragen herbeigeführt werden, die sich aus dem Verlauf strukturverändernder Prozesse im Hinblick auf neue, weitsichtig zu lösende Aufgaben ergeben. Dafür sollten bestimmte Formen — Beratungen, Jahresabsprachen, Konferenzen, gemeinsame Arbeitsprogramme u. ä. — sowie bestimmte Termine vereinbart werden.

Die Frage, ob diese perspektivische Koordinierungsvereinbarung verändert oder aufgehoben werden kann, muß bejaht werden. Eine Änderung oder Aufhebung muß dann möglich sein, wenn Änderungen im perspektivischen Konzept eines der Partner auftreten. Die Vereinbarung soll der besseren leitungsmäßigen Lösung korrespondierender Aufgaben dienen. Wenn diese Korrespondenz nicht mehr den Bedingungen der sozialistischen Entwicklung ent-

24 vgl. J. Dehne / G. Vogel / R. Weichhold, „Zu einigen grundsätzlichen Aufgaben des Treibgemüsebaus in Auswertung des VII. Parteitagess der SED“, *Der Deutsche Gartenbau*, 1967, Nr. 8, S. 197.

25 in der Gewächshausindustrie wird an der Entwicklung eines solchen Hauses gearbeitet.